VERORDNUNG (EWG) Nr. 1798/83 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 hinsichtlich der Aussetzung der Zölle bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 302/83 (2), sind die Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in andere Mitgliedstaaten ganz bzw. teilweise ausgesetzt worden.

Die vollständige oder teilweise Aussetzung von Zöllen kann auf weitere Erzeugnisse ausgedehnt werden, und bestimmte vorläufige Aussetzungen können verlängert werden.

Infolgedessen ist der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher landwirtschaftlicher Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 wird wie folgt geändert :

1. Tarifstelle 03.01 C :

   In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1983" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1984" ersetzt.

2. Tarifstelle 03.01 C :

   In der Fußnote (b) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1983" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1984" ersetzt.

3. Tarifstelle 03.02 A II d) :

   Nach dem Zollsatz 2,5 wird der Hinweisbuchstabe (c) eingefügt ; folgende Fußnote wird hinzugefügt :

   „(c) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1983 für Filets vom Köhler (Pollachius virens), gesalzen oder in Salzlake, zum Räuchern oder Trocknen, ausgesetzt. Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen."

4. Tarifstelle 07.01 G III :

   In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1983" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1984" ersetzt.

5. Tarifstelle 07.03 ex E :

   In der Fußnote (b) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1983" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1984" ersetzt.

6. Tarifstelle 07.04 ex B „andere, ausgenommen Meerrettich (Cochlearia armoracia)" :

   In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1983" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1984" ersetzt.

7. Tarifstelle 07.04 ex B „andere, ausgenommen Meerrettich (Cochlearia armoracia)" :

   Nach dem Zollsatz 6,4 wird ein Hinweisbuchstabe (b) eingefügt ; folgende Fußnote wird hinzugefügt :

   „(b) Dieser Zollsatz wird bis zum 30. Juni 1984 für roten oder grünen Gemüsepaprika, getrocknet, in Stücke geschnitten, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9,5 % oder weniger, aber nicht weiter zubereitet, auf 4 % herabgesetzt."

8. Tarifstelle 08.10 B und C :

   Der Hinweisbuchstabe (b) und die Fußnote (b) werden jeweils zum Hinweisbuchstaben (c) bzw. zur Fußnote (c) ; in der Fußnote (c) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1983" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1984" ersetzt.

9. Tarifstelle 08.10 D — Früchte der Tarifnummern und Tarifstellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E, und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen :

   Ein Hinweisbuchstabe (c) wird nach dem Zollsatz 7 % (a) (b) eingefügt ; folgende Fußnote wird hinzugefügt :

   „(c) Dieser Zollsatz wird bis zum 31. Dezember 1983 für Boysenbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, auf 6 % herabgesetzt."

(1) ABl. Nr. L 293 vom 13. 10. 1981, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1983, S. 5.

10. Tarifstelle 08.10 D :

In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1983" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1984" ersetzt.

11. Tarifstelle 08.10 D :

In der Fußnote (b) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1983" durch die Worte „bis zum 30. Juni 1984" ersetzt.

12. Tarifstelle 10.06 :

Der Hinweisbuchstabe (c) und die Fußnote (c) werden jeweils zum Hinweisbuchstaben (d) bzw. zur Fußnote (d).

13. Tarifstelle 12.03 A :

Der Hinweisbuchstabe (d) und die Fußnote (d) werden jeweils zum Hinweisbuchstaben (e) bzw. zur Fußnote (e).

14. Tarifstelle 15.07 D I b) 2 :

In der Fußnote (b) werden die Worte „zuzüglich eines unter bestimmten Bedingungen vorgesehenen Währungsausgleichsbetrags bis zum 30. Juni 1983" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1983" ersetzt.

15. Tarifstelle 16.05 A :

In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1983" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1983" ersetzt ; die Worte „und Neolithodes asperrimus" werden durch die Worte „Neolithodes asperrimus und Lithodes antartica" ersetzt.

16. Tarifstelle 16.05 B :

In der Fußnote (b) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1983" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1983" ersetzt.

17. Tarifstelle 16.05 B :

In der Fußnote (c) werden die Worte „ist bis zum 30. Juni 1983 auf 2,4 % herabgesetzt" durch die Worte „ist bis zum 31. Dezember 1983 auf 2,5 % herabgesetzt" ersetzt.

18. Tarifstelle 20.06 B I e) 2 bb) :

In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1983" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1983" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission